

(Gebührenfrei gemäß § 33, TP 5, Absatz 4, Ziffer 2, Geb. Gesetz)

abgeschlossen zwischen

Firma
(im folgenden „**Anwender**“ genannt) und

Deutner Lohnverrechnung & Business Software e.U., Rathausstraße 23, 2151 Asparn an der Zaya.
(im folgenden „**Hersteller**“ genannt)

I. Gegenstand

Im Rahmen dieses Vertrages wird die Softwarewartung, Betreuung und Hotline für die installierten Lizenzen des Lohn- und Gehaltsabrechnungsprogrammes der Firma Deutner vereinbart.

II. Leistungsumfang

1. Der **Hersteller** führt alle notwendigen Tätigkeiten zur Dokumentation/Online-Hilfe und Archivierung der Programme durch. Der **Anwender** wird die Kopie mit der jeweils letzten Version der vor ihm verwendeten Programme zur Nutzung überlassen. Es ist statthaft, anstelle der Überlassung eines Datenträgers, eine elektronische Übermittlung durchzuführen bzw. die Programme zum Download (Herunterladen mit Hilfe des Internets aus einem dem Anwender zugänglichen Bereich) zur Verfügung zu stellen.
2. Der **Hersteller** sorgt für die kostenlose Beseitigung allfällig auftretender Fehler in dem zu wartenden Produkt sowie in der dazugehörigen Dokumentation/Online-Hilfe.
3. Auf der Webseite des **Herstellers** stehen dem **Anwender** auch zu häufigen Fragen und Antworten (FAQ), die im Zuge des Arbeitens mit der Lohnverrechnung auftreten, zur Verfügung.
4. Erfordern Gesetze oder sonstige Vorschriften Programm-Modifikationen, werden diese im Rahmen der Wartung vorgenommen und „**Update**“ genannt. Die Lieferung von Updates innerhalb des laufenden Jahres ist in den Wartungspreisen beinhaltet. Änderungen, welche die Grundstruktur der Programme beeinflussen und die eine teilweise oder gänzliche Neuprogrammierung der Software erfordern, werden „**Upgrades**“ genannt. Diese Upgrades werden zu einem ermäßigten Betrag zur Verfügung gestellt. Sollte sich aufgrund der Änderung die Notwendigkeit einer Nachschulung ergeben, so erfolgt diese durch die Firma Deutner und ist grundsätzlich kostenpflichtig.
5. In diesem Vertrag ist die Lieferung zusätzlicher Programm- Module nicht enthalten. Solche können jedoch vom **Anwender** jederzeit durch Erwerb der entsprechenden Lizenz eingesetzt werden. Jedes zusätzliche Modul erhöht die Wartungsverpflichtung nach diesem Vertrag und begründet demnach eine Erhöhung der Wartungspauschale.

III. Mitwirkung durch den Anwender

Grundsätzlich wird die Lieferung von Updates über Downloads von der Hersteller-Webseite angeboten; die Lieferbereitschaft gilt als Erfüllung. Jeder Anwender kann über den Download jederzeit die aktuellen Stände aus dem Internet abrufen.

Treten Programmfehler auf, so ist der Anwender verpflichtet, alle zur Beschreibung der Fehler erforderlichen Unterlagen aufzubewahren, Protokolle über Umstände zu erstellen, unter denen die Fehler aufgetreten sind und diese Unterlagen dem Hersteller zur Verfügung zu stellen. Er ist darüber hinaus (gesetzlich) zur Schadensminimierung verpflichtet.

Der Anwender verpflichtet sind überdies, seine auf Datenträger gespeicherten Daten und Aufzeichnungen durch Anfertigung von Duplikaten regelmäßig zu sichern. Fehlende Sicherungsbestände sind nicht Gegenstand dieses Wartungsvertrages.

IV. Vorbehalte

Ist über die zur Verfügung Stellung von Daten hinaus, auch Dienstleistung (am Telefon oder vor Ort) nötig, so erklärt der **Hersteller** diese zu erbringen. Diese Dienstleistungen sind kostenpflichtig, wobei sich der Hersteller dazu verpflichtet, auf die Kostenpflichtigkeit hinzuweisen.

Auch eine allfällige Wiederherstellung von Aufzeichnungen des **Anwenders**, sowie dies technisch überhaupt möglich ist, ist kostenpflichtig.

Es besteht Absicht, aber keine Verpflichtung, die via Internet angebotenen Dienste möglichst 24 Stunden an 365 Tagen zur Verfügung zu stellen.

V. Preise und Gültigkeit des Vertrages

Die Wartungsgebühr wird aufgrund der Programmgröße gestaffelt und ist jederzeit im Internet auf der Webseite des Herstellers ersichtlich.

Die Wartungsgebühr ist wertgesichert und jährlich mit dem Jahresanfangsupdate zu entrichten. Die Wartungsgebühr wird von Hersteller aufgrund des von der „Statistik Austria“ verlautbarten VPI 2000 angepasst, wenn die Erhöhung seit der letzten Preisanpassung mindestens 5% beträgt. Allfällige Änderungen werden dem Anwender in Form eines Mails durch den Hersteller bekannt gegeben.

Das Wartungsentgelt wird am Beginn des Vertragsjahres in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Voraussetzung der erstmaligen Fälligkeit des Wartungsentgeltes ist, dass die zu wartende Software geliefert wurde. Eine Installation dieser Software ist jedoch davon unabhängig. Erst mit der Zahlung erwirbt der Kunde das Nutzungsrecht der Software für das Jahr der Wartung.

Die Verpflichtung zur Erbringung der in diesem Vertrag umschriebenen Wartungsleistungen hat zur Voraussetzung, dass der **Anwender** pünktlich sein fälliges Entgelt entrichtet. Ist dies nicht der Fall, steht es dem **Hersteller** nach ihrer Wahl zu, entweder unverzüglich (ohne Nachfristsetzung) vom Vertrag zurückzutreten oder die Leistung solange nicht zu erbringen, als der **Anwender** säumig ist. In jedem dieser Fälle wird der **Anwender** verständigt, wobei es hierzu ausreichend ist, dass der **Hersteller** an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail Adresse des **Anwenders** eine Nachricht abfertigt. Ist keine Email-Adresse bekannt, wird ein Fax versendet. Ist auch dieses, aus welchem Grund auch immer, un-

zustellbar, so gilt der **Anwender** dennoch als informiert.

Ist der **Anwender** bis Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres mit seinem Entgelt im Verzug und hat der **Hersteller** von seinem Rücktrittsrecht nicht Gebrauch gemacht, gilt dieser Vertrag automatisch zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres als aufgelöst. Der Entgeltanspruch bleibt bis zur Vertragsauflösung bestehen. Sollte der Vertrag vor erstmaliger Kündigungsmöglichkeit durch Säumnis des **Anwenders** vorzeitig aufgelöst werden, ist das für die vereinbarte Laufzeit des Vertrages insgesamt vorgesehene Entgelt vom **Anwender** zu bezahlen.

Der Vertrag gilt für das bei Lieferung/Vertragsbeginn laufende Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht bis Ende November des Wartungsjahres die Kündigung durch den Anwender für das nächste Kalenderjahr erfolgt. Erstmals ist dieser Vertrag kündbar nach einer Laufzeit von zwei Jahren.

Kostenaufstellung

Anwender					
Kontaktperson					
Straße					
PLZ/Ort					
Lizenznummer			Gültig ab		
Programmversion ^{*)}	<input type="radio"/> Mikrolohn	<input type="radio"/> Minilohn	<input type="radio"/> Midilohn	<input type="radio"/> Maxilohn	<input type="radio"/> Megalohn
Kosten/Jahr	nach Programmgröße unterschiedlich – aktuelle Preise siehe Homepage				

^{*)} Zutreffendes bitte ankreuzen

VI. Haftungsausschluss

Der **Hersteller** ist von der Verpflichtung der kostenlosen Fehlerbeseitigung befreit, wenn an dem betroffenen Programm oder an den damit bearbeiteten Daten vom **Anwender** oder einem Dritten, ohne Zustimmung durch den **Hersteller** Änderungen vorgenommen wurden bzw. wenn nicht die vom **Hersteller** als letztgültig deklarierte Version Verwendung gefunden hat, obwohl sie zum Zeitpunkt des Auftretens des Programmfehlers für den **Anwender** bereits verfügbar gewesen wäre (= als Download auf der Webseite www.lohnverrechnung.com zum Download angeboten).

Im Falle der Kündigung oder Auflösung dieses Vertrages trifft den **Hersteller** für allfällige dem **Anwender** daraus entstehende Probleme keine wie auch immer geartete Haftung oder Verpflichtung. Ein vom **Anwender** zur Weiternutzung seiner Daten und Aufzeichnungen erforderlicher Export kann, sofern dies im Leistungsumfang der gelieferten Software nicht ohnehin enthalten ist, gegen gesondert, schriftlich zu vereinbarendes Entgelt vom **Hersteller** zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinausgehende Ansprüche hat der Anwender nicht.

VII. Gewährleistung / Schadenersatz

Es ergibt sich aus der Natur der Sache, ihrer Komplexität und den speziellen Bedingungen des Gebrauchs, dass vom **Hersteller** keinerlei Haftung übernommen werden kann, dass die Software-Produkte den Vorstellungen des **Anwenders** entsprechen, noch dass sie ununterbrochen genützt werden können.

Die Haftung vom **Hersteller** für sämtliche Ansprüche des Anwenders, gleich aus welchen Gründen sie geltend gemacht werden, ist – soweit gesetzlich zulässig – auf 10 % des bezahlten Preises des betroffenen Software-Produktes, höchstens jedoch auf EUR 2.000,- beschränkt. Die Haftung für den Schaden Dritter, für Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder erhoffte, aber nicht eingetretene Ersparnisse ist ausgeschlossen. Während einer allfälligen Testphase ist die Haftung – soweit gesetzlich zulässig – gänzlich ausgeschlossen.

Der **Hersteller** leistet Gewähr für die Mängelfreiheit der Leistung auf die Dauer von drei Monaten ab Übernahme, wenn allfällige Mängel unverzüglich schriftlich aufgezeigt werden, ausschließlich derart, dass der **Hersteller** Verbesserungen vornimmt, für diese Verbesserungen wird ebenso auf die Dauer von einem Monat Gewähr geleistet. Allfällig auftretende Mängel berechtigen den Auftraggeber in keinem Fall zu einer Zurückbehaltung der Rechnungsforderung oder eines Teiles davon oder zu einer Kompensation mit jeglicher Gegenforderung.

VIII. Rechtsgrundlagen

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Wartungsdaten für sich, aber nicht für Dritte zu nutzen; ebenso ist eine Weitergabe an Dritte ausgeschlossen. Die unbefugte Weitergabe der Wartungsdaten an Dritte bzw. die Nutzung für Dritte ist kostenpflichtig.

IX. Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 DSGVO

Die von Ihnen bereit gestellten Daten (personenbezogene Daten: Name, Adresse, Telefonnummer, e-Mail-Adresse, Kontaktperson, evtl. UID-Nummer, evtl. Bankdaten für Rücküberweisungen) sind zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Ohne diese Daten können wir den Vertrag mit Ihnen nicht abschließen (Angebotserstellung, Auftragsbestätigung und Rechnungslegung).

Wir speichern die Daten entsprechend der steuerlichen Aufbewahrungspflicht nach § 132 Abs. 1 BAO 7 Jahre bzw. darüber hinausgehend solange sie für die Abgabenbehörde in einem anhängigen Verfahren von Bedeutung sind.

Für die Datenverarbeitung ziehen wir Auftragsverarbeiter heran.

Sie erreichen uns unter den auf Seite 1 angegebenen Kontaktdaten und zusätzlich auch per Telefon unter 0699/81705561 und 02577/8253 bzw. per e-Mail unter office@deutner-software.at bzw. deutner@lohnverrechnung.com.

Da wir die Daten (auch) für die Direktwerbung verarbeiten, können Sie gegen diese Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung jederzeit Widerspruch erheben bzw. es liegt eine separate Einwilligungserklärung bei, in der Sie gezielt entscheiden können, für welche Zwecke wir mit Ihnen Kontakt aufnehmen dürfen. Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung,

Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich bitte an uns.

Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig.

X. Geschäftsbedingungen

Ansonsten gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Fachverbandes Unternehmensberatung und Informationstechnologie und des **Herstellers**, die der **Anwender** hiermit bestätigt erhalten, gelesen und verstanden zu haben.

Gerichtsstand ist Mistelbach an der Zaya, es gilt österreichisches Recht.

Asparn an der Zaya, am _____, am _____
Ort und Datum

.....
Deutner Lohnverrechnung &
Business Software e.U.

.....
Anwender